

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
III A 2 – 1025/E/37/2014  
Telefon: 9013 (913) - 3902

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/14293  
vom 28.07.2014  
über Todesfall in der JVA Tegel

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist die Todesursache des am Wochenende 28./29. Juni in der JVA Tegel verstorbenen 36-jährigen Maik S.?

Zu 1.: Nach dem Ergebnis der im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens durchgeführten Obduktion handelte es sich bei der Todesursache um den schicksalhaften Verlauf einer nicht erkannten und nicht behandelbaren Grunderkrankung.

2. Trat der Tod am Morgen des 28. oder des 29. Juni 2014 ein?

Zu 2.: Ausweislich des Leichenschauscheins trat der Tod am 29.06.2014 um 15:15 Uhr in der Charité, Campus Virchow Klinikum ein.

3. Treffen Berichte zu, dass der Gefangene vorher über Kopfschmerzen klagte? Ist der Gefangenen deshalb von der Arbeit abgelöst worden?

Zu 3.: Es trifft zu, dass der Gefangene gegenüber seinem zuständigen Ausbildungsleiter der Universalstiftung Helmut Ziegner seit Anfang Juni 2014 über Kopfschmerzen geklagt hatte und aus diesem Grund dreimal, zuletzt am 26.06.2014, vorzeitig in die Teilanstalt zurückgebracht wurde. Eine Ablösung von der Arbeit ist nicht erfolgt.

Mitteilungen von Mitarbeitenden des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Sozialdienstes, dass der Gefangene vor seinem Tod ihnen gegenüber über Schmerzen geklagt habe, gab es nicht.

5. Wurden dem Gefangenen am Freitag und in der Nacht Kopfschmerzmittel verabreicht? Von wem? Wurde ein Arzt konsultiert?

Zu 5.: Der Gefangene hatte sich zu keinem Zeitpunkt wegen Kopfschmerzen in der zuständigen Arztgeschäftsstelle gemeldet, weder beim Pflegepersonal, noch während der Arztvisiten. Darüber hinaus sind keine Eintragungen über die Ausgabe von Kopfschmerztabletten oder auch über eine entsprechende Anfrage des Gefangenen vermerkt. Dem Gefangenen wurden somit weder am Freitag noch in der Nacht Kopfschmerzmittel verabreicht. Eine Arztkonsultation fand ebenfalls nicht statt.

4: Hat der Gefangene des Nachts lautstark in seiner Zelle geschrien? Was wurde daraufhin veranlasst?

Zu 4.: Es gibt keine Erkenntnisse, dass der Gefangene nachts lautstark geschrien hat.

Berlin, den 12. August 2014

In Vertretung

Straßmeir  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz